

## 3G am Arbeitsplatz

Informationen für Mitarbeitende  
der TKG

## Neuregelung Infektionsschutzgesetz

### Zutritt zur Arbeitsstelle nur bei 3G-Nachweis

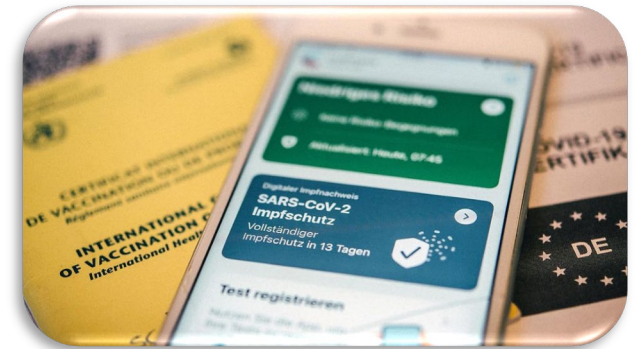
Wir als Arbeitgeber dürfen Ihnen nach dem  
aktuellen Infektionsschutzgesetz **nur**  
**Zugang zur Arbeitsstätte** gewähren,  
wenn Sie **geimpft, genesen oder**  
**getestet** sind und das nachweisen können.



Im Umkehrschluss heißt das, dass Sie  
**ohne** einen solchen **Nachweis** die  
Räumlichkeiten der TKG **nicht betreten**  
dürfen.

### Wie weise ich den Status "geimpft" nach?

Im Rahmen der Corona-Pandemie dürfen  
Arbeitgeber erstmals den **Status**  
**"geimpft" speichern**, um die 3G-  
Zugangsregelungen umsetzen zu können.



Hierfür legen Sie Ihren **digitalen**  
**Nachweis einmalig vor**. Anschließend  
können Sie die Räumlichkeiten ungehindert  
betreten. Sollte in Zukunft die Gültigkeit  
der Corona-Impfungszertifikate begrenzt  
werden, informieren wir Sie gesondert.  
Möchten Sie Ihren Impfstatus nicht  
angeben, verfahren Sie bitte wie unter  
"Wie weise ich den "Getestet"-Status  
nach?" beschrieben.

## Wie weise ich den "Genesen"- Status nach?

Haben Sie eine Corona-Erkrankung überstanden, legen Sie uns bitte einen **PCR-Testnachweis** bevorzugt in digitaler Form vor. Anschließend können Sie die Räumlichkeiten ungehindert betreten. Bitte beachten Sie, dass der Testnachweis mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Möchten Sie Ihren Genesen-Status nicht angeben, verfahren Sie bitte wie unter "Wie weise ich den "Getestet"-Status nach?" beschrieben.

## Wie weise ich den "Getestet"- Status nach?

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus. Die zugrundeliegende Testung darf **maximal 24 Stunden** alt sein.

Hierfür können Sie einen Beleg über einen **Schnelltest** oder **PCR-Test** eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer Arztpraxis vorlegen. Alternativ können Sie zweimal die Woche einen **Selbsttest**

**unter Aufsicht** in unseren Räumlichkeiten durchführen. Ein **zu Hause** durchgeführter Selbsttest ist **nicht gültig**. Ebenso wenig ist ein Nachweis durch einen mitgebrachten Selbsttest möglich, der unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der TKGg durchgeführt wird.



Bitte beachten Sie, dass der Test **keinesfalls während der Arbeitszeit** stattfindet und dass die **Kosten** für Schnelltests in Testzentren durch die Mitarbeitenden **selbst zu tragen** sind.

Weisen Sie uns eine Erstimpfung nach, stellen wir Ihnen bis zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes täglich Selbsttests zur Verfügung, die Sie unter Aufsicht in der Niederlassung durchführen

können. Das gilt auch für Mitarbeitende die nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie bei uns im Intranet TK-One unter Meine Dienststelle - TKGg - MitarbeiterInnen - Gesund & Sicher - Corona - 3G am Arbeitsplatz.

Die 3G-Regelung am Arbeitsplatz ist eine gesetzliche Regelung nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes. Details erfahren Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

**Für Fragen wenden Sie sich an Ihre Führungskräfte oder melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail:**

TKgesundheit GmbH  
Mexikoring 33  
22297 Hamburg  
Tel: 040 - 46 06 59 51-191  
tkgg-info  
@tkgesundheit.de